

## V.

**Gesetz**

vom 10. August 1899

**zur Ausführung der Civilprozeßordnung.**

Wir Heinrich der Verehrte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Preuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Serra, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

## § 1.

Die für die Verwaltung des Vermögens des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie bestehenden Behörden gelten im Sinne der Vorschriften der Civilprozeßordnung als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten des gesetzlichen Vertreters einer nicht prozeßfähigen Partei.

Vertretung  
des Landes-  
herrn und der  
Mitglieder  
der landes-  
herrlichen  
Familie.

## § 2.

Die obrigkeitliche Behörde, von welcher das Zeugniß über das Unvermögen einer Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten angesetzt wird, ist das Landrathsammt, in den Städten der Gemeindevorstand.

Zuständig-  
keit zur An-  
setzung von  
Arbeits-  
zeugnissen.

## § 3.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen (§§ 166—213), über die Beweisaufnahme im Allgemeinen, über den Beweis durch Augenschein, Zeugen, Sachverständige oder Urkunden insbesondere (§§ 355—444) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 478—484) finden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes oder einer Verwaltungsbehörde begründet ist, entsprechende Anwendung.

Zustellungen  
und Beweis-  
aufnahmen  
in bürger-  
lichen Rechts-  
streitigkeiten  
vor Ver-  
waltungsge-  
richten und  
-behörden.